

Gefahrenabwehrverordnung

zum Verbot des Mitführen von alkoholhaltigen Getränken, von Glasflaschen und Gläsern anlässlich des Narrenkäfigs am 27.02.2025

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 – 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Bad Kreuznach als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für folgenden Verbotsbereich (siehe auch beigefügten Plan):

Europaplatz (Bahnhofsvorplatz)

Mannheimer Straße zwischen Salinenstraße und Klappergasse
Kurhausstraße zwischen „Geesebrick“ und Mannheimer Straße
Roßstraße zwischen „Geesebrick“ und Mannheimer Straße
Mühlenstraße zwischen „Beinde“ und Mannheimer Straße
Kreuzstraße zwischen Hasengasse und Turmstraße
Römerstraße zwischen Mannheimer Straße und Hasengasse
Klostergasse
Hospitalgasse

§ 2 Verbot

Im Verbotsbereich dürfen alkoholhaltige Getränke nicht mitgeführt und/oder verzehrt werden. Außerdem ist es in dem unter § 1 aufgeführten öffentlichen Bereich verboten, Getränke jeder Art aus Glasflaschen und Gläsern zu konsumieren.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen und den mittels Bauzaun abgetrennten Veranstaltungsbereich Kornmarkt/Mannheimer-Straße /Roßstraße.
- (2) Vom Verbot gemäß § 2 ausgenommen sind weiterhin alkoholische Getränke, die in Einzelhandelsgeschäften während deren Öffnungszeiten eingekauft und durch den Verbotsbereich hindurch heimtransportiert werden.
- (3) Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag Ausnahmen zulassen. Diese können unter Auflagen erteilt und unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesgesetzes über das Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

§4
Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den 27.02.2025

- in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr.

Bad Kreuznach, den 21.02.2025

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Schlosser".

Markus Schlosser
Beigeordneter